

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 9 (1997)

Artikel: Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862
Autor: Dermont, Gieri
Kapitel: 5: Proklamation und Durchführung der Confisca
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Proklamation und Durchführung der Confisca

5.1. Die Proklamation vom 28. Oktober 1797

Ende September 1797 hatte der von Bonaparte für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung in den drei Talschaften eingesetzte General Murat einen provisorischen Regierungsausschuss, den sogenannten Comitato Provvisorio permanente di Vigilanza e Corrispondenza, ernannt. Ihm gehörten an: Bernardo Piazza, Ponte; Luigi Torelli, Villa; Dott. Giambattista Delfini, Morbegno; Girolamo Stampa, Chiavenna; Dott. Gio. Enrico Simoni, Bormio, und als Sekretär Nicola Noghera aus Berbenno.¹

Am 28. Oktober 1797 holte nun dieses Komitee zum nächsten Schlag gegen den Freistaat der Drei Bünde aus. In einem Aufruf an die Bevölkerung des Veltlins, Chiavennas und Bormios erklärte es, sie seien während mehrerer Jahrhunderte hindurch der scheusslichsten aller Regierungen unterworfen gewesen, nämlich jener eines Volkes, welches ein anderes beherrschte. Alle erlittenen Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, die im einzelnen angeführt werden, würden eine ungeheure Nationalforderung gegenüber der Republik der Drei Bünde darstellen, und auch wenn diese Ungerechtigkeiten nicht ganz getilgt werden könnten, so erfordere die nationale Gerechtigkeit doch, dass wenigstens all das der Nation zufalle, was die verhassten Bündner Tyrannen in ihren Gebieten besäßen. Aus diesen und anderen Gründen dekretierte das Komitee:

1. Sämtliches nichtstaatliche Eigentum der Bündner in den Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio wird unter dem Titel einer Entschädigung an diese Provinzen beschlagnahmt.
2. Die Magistraten, Richter und konstituierten Gemeindebehörden werden beauftragt, sich in eigener Verantwortung sofort im Namen der Nation in den Besitz des oben erwähnten unbeweglichen Vermögens zu setzen, dieses wie auch das bewegliche Vermögen und die Kapitalien zu inventarisieren und innert der nächsten zehn Tage dem Komitee einzureichen.
3. Alle, die den Bündnern etwas schuldig sind, sollen dies binnen dreier Tage anzeigen.
4. Jeder Person wird untersagt, den Bündnern irgendwelche Zahlungen zu leisten.

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 418.

5. Die Geschäftsführer, die Bevollmächtigten oder Verwalter von Gütern, die bündnerischen Privatpersonen oder Korporationen gehören, werden verpflichtet, alles, was sie in Händen haben, jenen Personen zu übergeben, welche von den betreffenden Behörden oder vom Komitee dazu ernannt werden.
6. Um einer Stockung oder Beeinträchtigung des Handels vorzubeugen, werden die betreffenden Gemeindebehörden beauftragt, Verwalter für die bündnerischen Handelshäuser einzusetzen, welche die anfallenden Geschäfte erledigen und eine Bilanz erstellen müssen, damit diese Häuser demnächst veräussert werden können.
7. Alle guten Bürger werden eingeladen, über die genaue Erfüllung dieser Proklamation zu wachen und gegen angemessene Belohnung Zuwiderhandlungen zu denunzieren.
8. Den lokalen Behörden wird pünktliche Durchführung zur Pflicht gemacht.

Zum Schluss sichert das Comitato jenen Bündnern, die sich für die Erlangung der Freiheit und Unabhängigkeit der Untertanenlanden eingesetzt haben, grösstmögliche Rücksichtnahme zu.¹

Mit der Proklamation dieses Dekrets setzte sich das Comitato über das bestehende Recht hinweg, und es darf in diesem Zusammenhang füglich von einem Befehl zum Raub gesprochen werden. Offiziell wurde die Confisca von der provisorischen Regierung des Veltlins angeordnet, doch haben die Veltliner wiederholt erklärt, sie hätten nur Befehle Bonapartes ausgeführt.² Demgegenüber weist Salis-Marschlins nach, dass die Veltliner bereits im Sommer 1797 mit einer Beschlagnahme der bündnerischen Güter geliebäugelt hatten.³

Einen eindeutigen schriftlichen Beleg für die These, Napoleon habe die Confisca angeordnet, gibt es zwar nicht, doch ist der Nachweis, er habe sie zumindest bewilligt, leicht zu erbringen.

Als die Bündner sich Anfang November doch noch entschlossen, eine Deputation zu Bonaparte zu entsenden, war die Trennung bereits ausgesprochen. Die Deputierten wurden von Napoleon in Mailand mit den Worten empfangen: «Ihr kommt allzuspät! Ihr wardt übel berathen, die

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 435. – Siehe Anhang Nr. 1.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 501; Attentats militaires, S. 9ff.

³ SALIS-MARSCHLINS, Confiscation, S. 31ff.

Einverleibung mit der cisalpinischen Republik ist geschehen und unwiderruflich; nun seht ihr, wo ihr seid!»,¹

Napoleon trat auf keine Verhandlungen ein, und die Bündner Abgeordneten wurden von ihm nicht mehr empfangen. Deshalb reichten sie ihm am 11. November eine schriftliche Note ein, worin sie bezüglich der Confisca erklärten, diese Massnahme laufe dem Völkerrecht zuwider, und sie erhofften, Napoleon werde ihren Landsleuten das konfiszierte Eigentum wieder ersetzen lassen.²

Wäre Napoleon gegen die Confisca gewesen, hätte sich hier die Möglichkeit geboten, diese rückgängig zu machen, denn die Regierung der ehemaligen Untertanenlande war ja von ihm eingesetzt worden, und sie hätte ihm gehorchen müssen. Allein, er liess Comeyras³ den Drei Bünden mitteilen, «dass jene Verordnung die angemessenen Einschränkungen enthalte und dass es denjenigen Bündnern, die darinn begriffen sind, frei stehe, davon Gebrauch zu machen».⁴ Bei späteren Verhandlungen hat Napoleon wohl versprochen, die Confiscaangelegenheit voranzutreiben⁵, doch scheint es ihm nicht ernst gewesen zu sein, denn der italienische Aussenminister Marescalchi soll Stapfer im Vertrauen erwidert haben, als dieser ihn bat, das Confiscageschäft voranzutreiben, dass «... le premier Consul se fâchait quand il en (sc. Confisca) parlait, et qu'il montrait beaucoup d'humeur contre les Suisses».⁶

5.2. Die Durchführung der Confisca

Kaum hatte das Comitato die Proklamation erlassen, als die Veltliner an die Beschlagnahmung der bündnerischen Güter und Vermögen gingen.

Der damalige Administrator des Disentiser Klosterhospizes zu Postalesio, Pater Anselm Huonder, berichtet, dass bereits am 30. Oktober 1797 eine Bande vom Komitee abgeordneter Veltliner zu Pferd mit aufgepflanztem Bajonett dahergeritten sei und ihn und den resignierten Fürstabt Columban Sozzi brotlos auf die Strasse gesetzt hätte. Alles musste den

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 455, S. 419.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 440.

³ Pierre-Jacques Bonhome de Comeyras, 1796-1798 Resident der französischen Republik bei den III Bünden.

⁴ RUFER, Veltlin II, Nr. 446.

⁵ ASHR VII, S. 674 und 676.

⁶ ASHR VII, S. 677.

Schergen übergeben werden. Mit einem bescheidenen Reisegeld sah sich P. Anselm gezwungen, sich nach Disentis durchzuschlagen.¹ Überall ging man gewaltsam vor, und die Bündner wurden ausser Landes vertrieben.² Möglicherweise hat es sogar einen Toten gegeben, denn in den Reklamationen der Bündner für den durch die Confisca erlittenen Schaden wird u. a. auch eine Entschädigung von 28'000 Lire für einen ermordeten Sohn verlangt.³

Die Güter wurden beschlagnahmt und teilweise inventarisiert. Sodann wurden sie dem Meistbietenden verkauft, vielfach zu Schleuderpreisen⁴, da man noch nicht recht glauben mochte, sie nicht zurückerstatten zu müssen. Um das Veltliner Volk bei Laune zu halten – viele Bauern waren ja mit dem Regierungswechsel nicht einverstanden –, wurden alle bis zur Confisca den Bündnern geschuldeten Zinsen erlassen.⁵

Die Einheimischen nutzten auch die Gelegenheit, sich zu bereichern, indem sie Verbindlichkeiten gegenüber den Bündnern verheimlichten.⁶ Die Gelegenheit dazu war besonders dort günstig, wo Kapitalien geschuldet wurden. Die massiven Strafandrohungen bis hin zur Kettenstrafe scheinen nicht sehr viel gefruchtet zu haben, wurden doch nebst den Kapitalien auch grössere Liegenschaften und sogar Häuser, die Bündnern gehörten, nicht deklariert.⁷

Der Erlös aus den bündnerischen Gütern floss in die Kasse der jeweiligen Regierung.⁸ Da wir später noch auf diesen Erlös näher eintreten werden, mögen hier einige Zahlen genügen. Im Jahre 1797 nahm die Provisorische Regierung des Veltlins unter dem Titel der Confisca ein:⁹

– aus Liegenschaften	L.V. 246'714.70
– aus Livelli	L.V. 62'726.60
– aus Kapitalien	<u>L.V. 41'784.93</u>
Total	L.V. 351'226.23.

¹ MÜLLER, Hospiz, S. 36.

² SALIS-MARSCHLINS, Historische Erläuterungen, S. 14ff.

³ Siehe weiter unten.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 31. August 1825.

⁵ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁶ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁷ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁸ Eine Zusammenstellung der Veltliner Regierung ab 1797 siehe Kap. 10.3.

⁹ BAB D 0, Bd. 871, Beilage zum Protokoll vom 17. August 1825.